



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 2001

Nummer 66

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	11. 10. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Einbeziehung der Beamten und der ihnen gleichgestellten Personen in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. 6. 1971 und Nr. 574/72 vom 21. 3. 1972.	1318
20510	19. 9. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen.	1324
20530	20. 9. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei Nordrhein-Westfalen.	1324
2061	19. 9. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Ordnungsbehördliche Behandlung von Fundsachen.	1324
221	10. 10. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Öffentliche Bibliotheken.	1326
239	12. 9. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten.	1326
6301	19. 9. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Vereinfachung der Kassen- und Buchführung des Landes.	1327

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
9. 10. 2001	Bek. – Generalkonsulat der Republik Polen in Köln.	1327
	Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	
13. 9. 2001	Bek. – Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.12 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.	1327

Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Die seit dem 1. 7. 1994 unverändert gebliebenen Preise müssen wir aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen nun leider erhöhen.

Ab 1. Januar 2002 werden folgende Bezugspreise pro Kalenderjahr berechnet:

Gesetz- und Verordnungsblatt	67,- Euro
Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes (SGV. NRW.)	81,- Euro
Ministerialblatt	115,- Euro
Sammlung des bereinigten Ministerialblattes (SMBl. NRW.)	140,- Euro

I.

20323

**Einbeziehung der Beamten
und der ihnen gleichgestellten Personen
in den Anwendungsbereich der Verordnungen
(EWG) Nr. 1408/71 vom 14. 6. 1971
und Nr. 574/72 vom 21. 3. 1972;**

**hier: Einrichtung von Verbindungsstellen
für Beamte mit Beschäftigungszeiten
in EU-Mitgliedstaaten**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 11. 10. 2001
B 3003 – 22 – IV C 3

Durch die VO (EG) Nr. 1606/98 vom 29. 6. 1998 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 209 vom 25. 7. 1998) sind die Sondersversorgungssysteme für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen mit Wirkung vom 25. 10. 1998 in den Anwendungsbereich der o.a. „Verordnung über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern“ vom 14. 6. 1971 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vom 21. 3. 1972 einbezogen worden. Die VO (EG) Nr. 1606/98 gilt inzwischen auch für den Europäischen Wirtschaftsraum – EWR – (Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen). Der entsprechende Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/2000 ist am 29. 1. 2000 in Kraft getreten. Den Besonderheiten der Alterssicherungssysteme für Beamte in einigen Mitgliedstaaten trägt diese Änderungsverordnung dadurch Rechnung, dass einige Regelungen der Koordinierung von in verschiedenen Mitgliedstaaten erworbenen Ansprüchen für Beamte und ihrer Alterssicherungssysteme von dem allgemeinen System nach den VO'en (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 abweichen.

Für die Anwendung der EU-rechtlichen Regelungen im System der deutschen Beamtenversorgung gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenministerium die folgenden Hinweise:

I.

1. Mit der Einbeziehung der Beamten in die VO (EWG) Nr. 1408/71 durch die VO (EG) Nr. 1606/98 ist ab dem 25. 10. 1998 für alle Dienstherren das EU-Recht verbindlich. Die EU-rechtlichen Regelungen gelten für Beamte, Richter, Soldaten und DO-Angestellte (nachfolgend unter der Bezeichnung „Beamte“ zusammengefasst), die neben ihrer Versorgungsanwartschaft nach deutschem Recht über Beschäftigungszeiten in noch mindestens einem anderen Mitgliedstaat verfügen, wobei es unerheblich ist, ob diese Zeiten vor einem Beamtenverhältnis oder innerhalb eines Beamtenverhältnisses liegen. Bei dem erfassten Personenkreis kann es sich um deutsche Staatsangehörige handeln, die zeitweise in anderen Mitgliedstaaten beschäftigt waren, oder um Angehörige anderer Mitgliedstaaten, die in Deutschland Beamte waren und hier in den Ruhestand getreten sind bzw. treten.

Von diesen Regelungen nicht erfasst sind ehemalige Beamte, die aus ihrem deutschen Rechtsverhältnis entlassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden sind.

2. Nach den VO'en (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 werden in den mitgliedstaatlichen Systemen die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten deutscher Beamter zur Erfüllung von Wartezeiten oder von versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rentenberechnung verwendet. Wenn bei einem Wechsel nach Deutschland die Wartezeit im allgemeinen Rentensystem des Herkunftslandes noch nicht erfüllt sein sollte, so werden die deutschen Beamtenzeiten für die Erfüllung dieser Wartezeit im Herkunftsland berücksichtigt. Demgegenüber sind für die Wartezeit nach § 4 BeamtVG grundsätzlich nur in Deutschland verbrachte Zeiten anzurechnen (vgl. Art. 43a Abs. 2 und Art. 51a Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 1408/71 i. d. F. der VO (EG) Nr. 1606/98).

3. Im Zusammenhang mit der Ernennung zum Beamten sollte von der jeweiligen Personalstelle geklärt und aktenkundig gemacht werden, ob und in welchem Umfang Beschäftigungszeiten des Beamten in anderen Mitgliedstaaten vorliegen und ob er dort bereits eine Anwartschaft auf Altersversorgung hat, die (später) zu einem Leistungsanspruch führt. Diese Klärung ist grundsätzlich auch bei bereits vorhandenen Beamten erforderlich; sie kann über die OFD Köln als Koordinierungsstelle und die zuständige Verbindungsstelle zum ausländischen Leistungsträger (s. Anlage 1) herbeigeführt werden.

Anlage 1

4. Der Antrag eines Beamten auf Zuruhesetzung gilt gleichzeitig als Antrag auf Alterssicherungsleistungen in den Mitgliedstaaten, sofern nicht ausdrücklich nur deutsche Versorgungsleistungen beantragt werden (s. Anlage 2). Es ist deshalb erforderlich, bei Beamten mit Beschäftigungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat Anträge auf Zuruhesetzung über die OFD Köln an den ausländischen Versicherungsträger zu übermitteln. Aus den unter Ziffer 2 Satz 1 und 2 genannten Gründen sind den mitgliedstaatlichen Versicherungsträgern von den Pensionsfestsetzungsstellen zudem die Versorgungsfestsetzungen über die OFD Köln bekannt zu geben (s. Anlage 1).

Anlage 2

Im übrigen bitte ich, Beamte mit Versicherungszeiten in einem System der sozialen Sicherheit eines anderen Mitgliedstaates rechtzeitig vor ihrem Eintritt in den Ruhestand anhand des Merkblattes der BfA (Anlage 2) über ihre Rechte und das Antragsverfahren zu informieren.

5. Sofern ausländische Versicherungsträger zur Feststellung ihrer Leistungspflicht über bereits vorliegende ärztliche Gutachten hinaus zusätzliche Untersuchungen wünschen, weise ich dazu auf Folgendes hin: Artikel 105 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 574/72 schreibt die Kostenübernahme durch den beauftragten Träger zu den Sätzen des ausführenden Trägers vor. Es ist jedoch zu beachten, dass Deutschland mit einigen Staaten Erstattungsverzichtsabkommen geschlossen hat, welche die gegenseitige Geltendmachung von Kosten nicht ermöglichen. Hierzu verweise ich auf eine Arbeitsanweisung der BfA, die den Art. 105 der VO (EWG) Nr. 574/72 kommentiert. Fragen dazu können über die OFD Köln an die zuständige Verbindungsstelle herangetragen werden.

II.

1. Mit dem Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1606/98 dürfen ab dem 25. 10. 1998 gem. Art. 46b der VO (EWG) Nr. 1408/71 grundsätzlich keine **gleichartigen** ausländischen (mitgliedstaatlichen) Leistungen auf die Beamtenversorgung „angerechnet“ werden. Das Zusammentreffen von Leistungen gleicher Art definiert Art. 46a Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 1408/71. Danach liegen Leistungen gleicher Art ungeachtet ihrer Bezeichnung vor, wenn sie sich aus dem Versicherungsverlauf **ein und derselben Person** herleiten.

Beispiel:

Zusammentreffen einer deutschen Beamtenversorgung wegen Alters mit einer mitgliedstaatlichen Versorgung oder Rente wegen Invalidität oder Alters in der (gesamteuropäischen) Versicherungsbiographie **einer Person**.

Ausnahmsweise dürfen gleichartige Leistungen gem. Art. 46b Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 1408/71 „angerechnet“ werden, wenn sie von der Dauer zurückgelegter Versicherungs- und Wohnzeiten unabhängig sind oder aufgrund fiktiver Zeiten bestimmt werden. Solche Leistungen sind im Anhang IV D der VO (EWG) Nr. 1408/71 aufgeführt. Zweifelsfälle sind über die OFD Köln bzw. die zuständige Verbindungsstelle zu klären.

2. Sofern von der „Anrechnung“ ausgeschlossene gleichartige Leistungen nach dem 25. 10. 1998 auf die Beamtenversorgung „angerechnet“ worden sind (z.B.

im Rahmen der Ruhensberechnung nach § 55 Abs. 8 BeamtVG), ist dies ohne Rechtsgrund erfolgt. Da insoweit ein rechtswidriger belastender Verwaltungsakt vorliegt, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Pensionsregelungsbehörde, ob sie diesen ex tunc oder ex nunc zurücknimmt (§ 48 Abs. 1 VwVfG NRW). Ich bitte, entsprechende rechtswidrige Verwaltungsakte mit Wirkung für die Zukunft, d.h. ab **1. 10. 2001** zurückzunehmen. Sind in diesen Fällen ausländische (mitgliedstaatliche) Beschäftigungszeiten im Ermessenswege als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt worden, besteht nach meiner Auffassung keine rechtliche Handhabe, diese Zeiten nachträglich von der Ruhegehaltfähigkeit auszuschließen.

3. Bei künftigen Versorgungsfestsetzungen sind ausländische (mitgliedstaatliche) Beschäftigungs- und sonstige Zeiten zur Verhinderung einer Überversorgung nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen, wenn ihre Berücksichtigung im Ermessen liegt (z.B. §§ 11 Nr. 2, 12 Abs. 1, 2 und 4, 67 Abs. 2 S. 3 BeamtVG) und für sie im Ausland (Mitgliedstaat) eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Alterssicherung besteht.

Sofern solche Zeiten, deren Berücksichtigung im Ermessen liegt, bereits als ruhegehaltfähig anerkannt worden sind, ist im Falle der Bewilligung eines ausländischen (mitgliedstaatlichen) Alterssicherungsanspruchs zu prüfen, ob und ggfs. in welchem Umfang diese Zeiten weiterhin als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden können.

Merkblatt
für Personen mit Anspruch auf Versorgung und mit Rentenansprüchen
in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR

Für alle Bereiche der sozialen Sicherheit (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) existieren seit Jahrzehnten Verordnungen der Europäischen Union (EU), die die sozialrechtlichen Beziehungen der Mitgliedsstaaten der EU und des EWR und derer Versicherungsträger untereinander koordinieren. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ist ab **25. 10. 1998** auf weitere Personengruppen ausgedehnt worden: nun fallen auch **Beamte und ihnen gleichgestellte Personen** darunter.

Dies bedeutet z.B., dass Rentenansprüche aus Versicherungszeiten, die in anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR zurückgelegt wurden, erstmals entstehen oder vorhandene Ansprüche sich erhöhen können. Die Dienstzeiten als deutscher Beamter müssen in den anderen Mitgliedstaaten, in denen Beiträge entrichtet wurden, für die Erfüllung von Mindestversicherungszeiten für Rentenansprüche oder andere versicherungsrechtliche Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Beispiel:

Sie sind fast 65 Jahre alt und sind seit Ihrer Ernennung im Jahr 1969 Beamter in Deutschland. Zwischen Studium und der Tätigkeit als Beamter waren Sie von 1965 bis 1969 in Spanien (insgesamt 51 Mon.) beschäftigt. Mit Erreichen des 65. Lebensjahres werden Sie in den Ruhestand versetzt. Ein Rentenanspruch im allgemeinen System Spaniens kann mit Vollendung des 65. Lebensjahres entstehen, wenn dort (neben weiteren Voraussetzungen) mindestens 15 Jahre mit Versicherungszeiten zurückgelegt wurden. Mit den 51 Monaten Versicherungszeit in Spanien allein wäre ein Rentenanspruch nicht gegeben. Er müsste abgelehnt werden. Für Ansprüche ab 25. 10. 1998 muss der spanische Versicherungsträger Ihre ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten als deutscher Beamter (mehr als 30 Jahre) bei der Prüfung seiner Mindestversicherungszeit zusätzlich berücksichtigen. Er wird zum Ergebnis kommen, dass ein spanischer Rentenanspruch gegeben ist und diesen der Höhe nach aus seinen (eigenen) 51 Monaten Versicherungszeit feststellen und an Sie auszahlen.

Sie haben auch Versicherungszeiten zu einem System der sozialen Sicherheit in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) zurückgelegt. Ihr Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gilt nach der im Recht der EU verankerten Antragsgleichstellung gleichzeitig auch als Antrag auf Leistung in diesem Mitgliedstaat. Ebenso wirkt ein Rentenanspruch, den Sie bei einem mitgliedstaatlichen Versicherungsträger stellen, gleichzeitig als Antrag auf (vorzeitige) Zuruhesetzung. Das EU-Recht will Sie vor unbeabsichtigten Nachteilen schützen, die Sie bei einer verspäteten Antragstellung erleiden könnten.

Ihnen ist aber **bei Leistungen wegen Alters** durch das EU-Recht eingeräumt, den Antrag zu beschränken und die Beantragung von Ansprüchen auf Leistungen wegen Alters aufzuschieben. Wenn Sie zum jetzigen Zeitpunkt zwar eine mitgliedstaatliche Altersrente, aber keine Zuruhesetzung wünschen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Dienstherrn ausdrücklich erklären. Dies gilt gleichermaßen für den Fall, dass Sie eine mitgliedstaatliche Leistung wegen Alters neben den Versorgungsbezügen (zum jetzigen Zeitpunkt) nicht erhalten möchten. Ihre diesbezügliche Erklärung wirkt dann gegenüber dem beteiligten mitgliedstaatlichen Träger.

Der beantragte Anspruch auf die jeweils andere Leistung bleibt von der Erklärung unberührt. Bitte geben Sie uns die von Ihnen ausgefüllte und unterschriebene Erklärung (vgl. Anlage) zurück. Die Leistungen aus den sozialen Sicherungssystemen der Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR sind grundsätzlich an einen Antrag des Berechtigten gebunden. Ein verspäteter Antrag kann zu Nachteilen bei der Zahlung der Leistung führen (z.B. verspäteter Leistungsbeginn). Sollten Sie von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, müssen Sie die mitgliedstaatliche Leistung rechtzeitig vor Erreichen des jeweiligen Lebensalters beantragen. Verwenden Sie hierzu bitte die Erklärung in der Anlage.

Sofern Sie eine Rente/Pension aus einem Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR begehren und nicht den Leistungsantrag hierauf aufschieben möchten, gilt folgendes Verfahren:

Vorgesehen ist, dass lediglich **ein Antrag** bei dem zur Leistung verpflichteten **Träger des Wohnortes** zu stellen ist. Einen gesonderten Antrag bei dem zuständigen Träger des beteiligten Mitgliedstaates müssen Sie nicht stellen; insbesondere ist es auch nicht notwendig, einen fremdsprachlichen Formantrag auszufüllen. Im Rahmen des zwischenstaatlichen Verfahrens der Träger der sozialen Sicherheit innerhalb der EU bzw. des EWR ist es vorgesehen, dass der Träger des Wohnsitzes die Unterrichtung des beteiligten Trägers im anderen Mitgliedstaat für den Antragsteller übernimmt. Übermittelt werden alle relevanten persönlichen Daten und Angaben, die den Leistungsanspruch betreffen und die für die Berechnung der Leistung von Bedeutung sind.

Die deutschen **Rentenversicherungsträger** (Bahnversicherungsanstalt, Bundesknappschaft, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten und Seekasse) praktizieren das zwischenstaatliche Verfahren im Rahmen des koordinierenden Sozialrechts der EU mit den Versicherungsträgern der anderen Mitgliedstaaten bereits seit seinem Inkrafttreten am 01.01.1959. Deshalb ist für Deutschland als **Verbindungsstelle** zwischen den mitgliedstaatlichen Trägern und den deutschen Versorgungsträgern die **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)** benannt worden. Sie wird für Sie das nach EU-Recht vorgeschriebene zwischenstaatliche Rentenverfahren mit dem zuständigen Versicherungsträger im beteiligten Mitgliedstaat der EU durchführen.

Wenn Sie außer den mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten auch Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet haben sollten, führt der **Rentenversicherungsträger, der für die Bearbeitung Ihres Rentenanspruches zuständig ist**, das zwischenstaatliche Verfahren für Sie durch (also die Bahnversicherungsanstalt, die Bundesknappschaft, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, eine der Landesversicherungsanstalten oder die Seekasse).

Einer der genannten Rentenversicherungsträger wird sich daher in Kürze mit Ihnen deswegen in Verbindung setzen. Ggf. wird er Sie auch auffordern, in einer seiner Beratungsstellen mit Ihrer Hilfe die für die gegenseitige Unterrichtung in Leistungsfällen genormten Formblätter der EU (Formblätter E 202 D, E 203 D bzw. E 204 D und E 207 D) auszufüllen.

Zusammen mit dem Formblatt E 205 D (Versicherungsverlauf aus der deutschen Rentenversicherung bzw. Aufstellung der versorgungsrechtlich relevanten Dienstzeiten) wird der mitgliedstaatliche Versicherungsträger in die Lage versetzt, Ihren Rentenanspruch zu prüfen, festzustellen und zu berechnen.

Wir bitten Sie, die Benachrichtigung des jeweiligen Rentenversicherungsträgers abzuwarten. Er wird Ihnen auch mitteilen, welche Unterlagen für das Rentenverfahren in dem jeweiligen Mitgliedstaat der EU ggf. noch benötigt werden und welche weiteren Schritte notwendig sind, um den mitgliedstaatlichen Rentenanspruch zu realisieren.

Name, Amtsbezeichnung

Dienststelle

Erklärung☐ *)

Ich habe am	Altersrente
(bitte Datum eintragen)	
aus der	Rentenversicherung beantragt.
(bitte ergänzen: z.B. französischen, österreichischen, ...)	
Der Rentenanspruch wurde bei	
(bitte angeben: entspr. Rentenversicherungsträger des Mitgliedsstaates der EU mit Anschrift)	
gestellt.	
Versicherungsnummer/Aktenzeichen dieses Trägers:	(bitte eintragen, falls bekannt)
Eine vorzeitige Zuruhesetzung wünsche ich jedoch nicht.	

☐ *)

Hiermit beantrage ich Altersrente	
aus der	Rentenversicherung.
(bitte ergänzen: z.B. französischen, österreichischen, ...)	
Eine vorzeitige Zuruhesetzung wünsche ich jedoch nicht.	

☐ *)

Ich werde am	in den Ruhestand versetzt.
(bitte Datum eintragen)	
Ich stelle hiermit einen Antrag auf	Rente.
(bitte ergänzen: z.B. französische, österreichische, ...)	

☐ *)

Ich habe am	einen Antrag auf eine vorzeitige Zuruhesetzung gestellt.
(bitte Datum eintragen)	
Mein Antrag auf vorzeitige Zuruhesetzung soll jedoch nicht als Antrag auf Rente in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR gelten.	

Datum, Unterschrift

*) Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

20510

Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen

RdErl. des Innenministeriums v. 19. 9. 2001
41.3 – 6260

Mein RdErl. vom 11. 5. 1998 (SMBL. NW. 20510) wird wie folgt geändert:

1

Anlage 4 – Merkblatt für das Ausfüllen und die Bearbeitung der Verkehrsunfallanzeige durch das Verkehrskommissariat

1.1

Nummer 1.6 – Unfalltyp (86 bis 88) – erhält folgende Fassung:

„Die Felder 86 bis 88 sind gemäß des dreistelligen Unfalltypenkatalogs zu signieren. Zur Bestimmung des dreistelligen Unfalltyps dient der „Erweiterte Unfalltypenkatalog“ (Anlage 8).“

1.2

Nummer 2.2 – Geburtsdatum, Geschlecht (19 bis 24, 31) – wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Konnte nur das Kennzeichen des unfallflüchtigen Fahrzeuges ermittelt werden, ist in den Signierfeldern 19 bis 24 jeweils ein „Fragezeichen“ nachzutragen.“

Handelt es sich dabei um ein Fahrzeug mit außerdeutschem Kennzeichen, sind zusätzlich in den Signierfeldern 57 bis 60 die Buchstabenfolge „AUSL“ und in den Signierfeldern 61 bis 66 jeweils eine „Null“ nachzutragen.

In beiden Fällen ist im Signierfeld 31 kein Eintrag vorzunehmen.“

– MBl. NRW. 2001 S. 1324.

20530

Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums vom 20. 9. 2001
41.3 – 6210 –

Mein RdErl. vom 22. 5. 1996 (SMBL. NW. 20530) wird wie folgt geändert:

Nummer 2.5 – Verkehrssicherheitsarbeit durch die Polizeifortbildungsinstitute – erhält folgende Fassung:

„Die Polizeifortbildungsinstitute beobachten die Entwicklung des nationalen und internationalen Verkehrsrechts, insbesondere im Rahmen der Europäischen Union.“

Das Polizeifortbildungsinstitut Neuss unterhält eine Beratungsstelle für Verkehrssicherheit. Diese befasst sich insbesondere mit der Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und gerichtlicher Entscheidungen, die für die polizeiliche Verkehrssicherheitsberatung, Verkehrsüberwachung und Mitwirkung bei der sicheren und umweltfreundlichen Gestaltung des Verkehrsraumes Bedeutung haben.“

– MBl. NRW. 2001 S. 1324.

2061

Ordnungsbehördliche Behandlung von Fundsachen

RdErl. d. Innenministeriums v. 19. 9. 2001
12/68.10.10 – 44/2940/1

1

Entgegennahme von Fundanzeigen

Zur Entgegennahme von Fundanzeigen nach § 965 Abs. 2 BGB und Versteigerungsanzeigen nach § 966 Abs. 2 BGB sowie der sich daraus ergebenden Fundsachenverwaltung

sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Über die Anzeige ist ein Vermerk (Fundvermerk) aufzunehmen.

2

Inhalt des Fundvermerks

2.1

Der Fundvermerk soll folgende Angaben enthalten:

1. Tag der Anzeige,
2. Bezeichnung des Fundgegenstandes,
3. Schätzwert,
4. Tag und Uhrzeit sowie Ort des Fundes,
5. Name und Anschrift der Finderin oder des Finders, gegebenenfalls (z.B. bei Minderjährigen) der vertretungsberechtigten Person,
6. Hinweis, ob die Sache bei der örtlichen Ordnungsbehörde abgeliefert wurde oder wo sie sonst aufbewahrt wird.

2.2

Der Fundvermerk sollte ferner eine **Erklärung der Finderin oder des Finders** enthalten, ob sie oder er die Fundsache in Verwahrung nimmt.

2.3

Falls die Fundsache abgeliefert wurde, soll der Fundvermerk eine Erklärung der Finderin oder des Finders enthalten,

- a) ob sie oder er – falls die empfangsberechtigte Person ermittelt wird – mit der sofortigen Rückgabe der Sache einverstanden ist oder
- b) ob sie oder er mit einer Herausgabe der Sache erst bei Erlangung
 - des Finderlohns (§ 971 BGB),
 - des Ersatzes ihrer oder seiner Aufwendungen (§ 970 BGB)
 einverstanden ist,
- c) ob sie oder er auf
 - das Recht zum Erwerb des Eigentums an der Sache (§ 973 BGB),
 - den Anspruch auf Finderlohn (§ 971 BGB),
 - den Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen (§ 970 BGB)
 verzichtet.

Hierbei ist zu beachten, dass Minderjährige, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, nach § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig sind und nach § 107 BGB zu Willenserklärungen, durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen, der Einwilligung der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Person bedürfen.

2.4

Der Anspruch auf **Finderlohn** ist privatrechtlicher Natur. Entsteht hierüber ein Rechtsstreit, so sollte die örtliche Ordnungsbehörde die Beteiligten auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen. In solchen Fällen kann die Fundsache der Finderin oder dem Finder gegen Quittung wieder ausgehändigt werden. Hinsichtlich der Herausgabe der Fundsache an die Verliererin oder den Verlierer vgl. Nummer 7.2.

3

Behandlung des Fundvermerks

3.1

Eine **Durchschrift des Fundvermerks** soll der **Finderin oder dem Finder ausgehändigt oder**, falls die Fundsache nicht persönlich abgeliefert wurde, **zugesandt** werden. Die für die Finderin oder den Finder bestimmte Durchschrift soll einen Hinweis auf ihre bzw. seine sich aus den Fundvorschriften des BGB ergebenden Rechte und Pflichten hinsichtlich der gemeldeten Fundsache enthalten. Wird die Fundsache von Kindern abgegeben, kann statt einer Durchschrift des Fundvermerks eine Empfangsbestätigung über den abgelieferten Fund erteilt werden.

3.2

Liegt der Fundort nicht im Bereich der die Fundanzeige entgegennehmenden örtlichen Ordnungsbehörde, so ist eine **Durchschrift des Fundvermerks an die örtliche Ordnungsbehörde des Fundortes** zur Kenntnisnahme zu senden.

3.3

Enthält die Fundsache Hinweise auf Stellen, die bei der **Ermittlung der empfangsberechtigten Person** behilflich sein können, so ist auch diesen eine Durchschrift des Fundvermerks zuzusenden (z.B. bei Ausstellung von Wertpapieren, Eintrittskarten zu kulturellen oder Sportveranstaltungen, Gutscheinen und dergleichen).

3.4

Fundsachen, die vermutlich von **Durchreisenden**, insbesondere im Bereich von öffentlichen Verkehrswegen, verloren wurden, sind unverzüglich der

ADAC-Zentrale
Fundnachweis/AIN
Am Westpark 8
81373 München

anzuzeigen, wenn sie einen Schätzwert von mehr als 10 Euro haben oder sonst von besonderem Interesse für die Verliererin oder den Verlierer sein können.

Für die Anzeige können auch vom ADAC herausgegebene einheitliche Meldekarten verwendet werden.

3.5

Durch Buchstaben und/oder Nummern (alpha-numerisch) **besonders gekennzeichnete Fundsachen** sind der Kreispolizeibehörde monatlich durch Übersenden von Kopien der Fundanzeigen mit Angabe über Art des Gegenstandes, alpha-numerische Kennzeichnung, Fundort und -zeit mitzuteilen.

Alpha-numerisch gekennzeichnete Fundsachen und andere nicht alpha-numerisch gekennzeichnete Fundsachen, die ihrer Art nach oder auf Grund ihres Auffindens mit einer **Straftat in Verbindung** gebracht werden können (z.B. Schusswaffen, Munition, Einbruchswerkzeuge, Drogen), sind der Kreispolizeibehörde vorab durch Übersenden einer Kopie der Fundanzeige mitzuteilen.

Die Ordnungsbehörde leitet der Kreispolizeibehörde als Fundsachen abgegebene **Personaldokumente** unverzüglich zu, die ausschließlich zum Zwecke der Identitätsfeststellung ausgestellt werden, bzw. solche mit Lichtbild versehenen amtlichen Berechtigungsnachweise, die erfahrungsgemäß ebenfalls zum Nachweis der Identität dienen können (z.B. Führerscheine, Dienstaussweise, Hausausweise), wenn der **Verdacht** besteht, dass sie im Zusammenhang mit einer **Straftat** stehen könnten.

Diese Möglichkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn die Dokumente

- a) durch die Ordnungsbehörde keiner Person zugeordnet oder nicht innerhalb von zwei Wochen an die rechtmäßige Inhaberin oder den rechtmäßigen Inhaber zurückgegeben werden können,
- b) Merkmale aufweisen, die auf eine Fälschung/Verfälschung hindeuten oder
- c) an einem sog. gefährlichen Ort im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW oder an einem sonst auffälligen Ort (z.B. Abfallbehälter, Mülldeponie) gefunden wurden.

Der Polizei sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben die **Einsichtnahme** in die schriftlichen Unterlagen der Fundsachenverwaltung und die Besichtigung der Fundgegenstände zu gestatten. Fundgegenstände sind ihr erforderlichenfalls zur kriminaltechnischen Untersuchung vorübergehend zu überlassen.

3.6

Fundsachen, bei denen ersichtlich ist, dass es sich um **gestellungspflichtige Waren** im Sinne des § 1 des Trupenzollgesetzes vom 17. Januar 1963 (BGBl. I S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979

(BGBl. I S. 1953), handelt, sind unverzüglich dem zuständigen **Zollamt** durch Übersendung einer Durchschrift des Fundvermerks anzuzeigen.

4

Mitwirkung der Polizei

4.1

Werden Fundsachen bei Polizeidienststellen oder bei Polizeibediensteten gemeldet, so sind die meldenden Personen auf ihre Verpflichtung zur Anzeige bei der nächsten Ordnungsbehörde hinzuweisen.

4.2

In besonderen Fällen sind Fundsachen oder vorläufige Fundanzeigen auch von der Polizei entgegenzunehmen, und zwar,

- a) wenn dies der Verfolgung oder Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten dient oder
- b) wenn die Verweisung der Finderin oder des Finders an die nächste Ordnungsbehörde unzumutbar oder unzweckmäßig erscheint.

4.3

Vorläufige Fundanzeigen, die die Angaben der Finderin oder des Finders über die Umstände, die für die Ermittlung der empfangsberechtigten Person erheblich sein können, enthalten sollen, sind der nächsten Ordnungsbehörde zuzuleiten.

4.4

Fundsachen, die die Polizei angenommen hat, und Personaldokumente, die ihr von der Ordnungsbehörde gemäß Nummer 3.5 zur Prüfung zugeleitet worden sind und nicht mehr benötigt werden, sind von der Ordnungsbehörde nach Benachrichtigung durch die Polizei abzuholen.

5

Verwahrung von Fundsachen durch die örtlichen Ordnungsbehörden

5.1

Die **Fundsache** oder der **Versteigerungserlös** wird durch die örtliche Ordnungsbehörde **verwahrt**, falls die Finderin oder der Finder dies beantragt oder die Behörde selbst dies anordnet. Der Berechtigung der Finderin oder des Finders, eine Fundsache an die Behörde abzuliefern (§ 967 BGB), steht die Pflicht der Behörde gegenüber, eine Fundsache anzunehmen. Dies gilt grundsätzlich auch für Tiere.

5.2

Die **Verwahrung** durch die örtliche Ordnungsbehörde soll nur **angeordnet** werden, wenn

- a) die Zuverlässigkeit einer Finderin oder eines Finders zu Zweifeln Anlass gibt,
- b) die amtliche Aufbewahrung der Fundsache der Aufklärung oder Verhütung strafbarer Handlungen oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dient (z.B. Waffen, Munition, leicht entzündliche oder giftige Gegenstände),
- c) die amtliche Aufbewahrung im Interesse der Finderin oder des Finders liegt (z.B. bei Fundsachen, die öfter gefunden werden, wie Handtaschen, Geldbörsen, Uhren, Mobiltelefone usw., aber nur ungenügend mit der notwendigen Genauigkeit beschrieben werden können) und/oder der besseren Vermittlung an die empfangsberechtigte Person dient.

6

Behandlung von Fundsachen

6.1

Fundsachen sind unter Angabe von Tag und Nummer des Fundvermerks in eine **Fundliste** einzutragen und mit einer Fundnummer zu versehen.

6.2

Fundsachen sind sicher aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Aufzubewahrende Wertgegenstände sind in

einem feuerfesten und gegen unbefugte Wegnahme gesicherten Behältnis unterzubringen. Bei der Aufbewahrung von **Tieren** sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

6.3

Bei **Versteigerungen** von Fundsachen sind die Vorschriften der §§ 979 und 980 BGB zu beachten. Die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen soll mindestens 14 Tage, bei einem Schätzwert der Fundsache von über 50 Euro mindestens einen Monat betragen. Ist der Verderb der Fundsache zu befürchten oder ihre Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so kann sie unter Fortfall der vorherigen Bekanntmachung versteigert werden (vgl. § 980 Abs. 2 BGB).

6.4

Gefundene **Geldbeträge** sowie Versteigerungserlöse sollen unverzüglich nach der Entgegennahme der kommunalen Kasse zugeleitet werden.

6.5

Ob eine **Liste der Fundsachen** von Zeit zu Zeit **bekannt zu machen** ist, bleibt der örtlichen Ordnungsbehörde nach den jeweiligen örtlichen Erfahrungen überlassen.

7

Herausgabe von Fundsachen

7.1

Bei der **Herausgabe von Fundsachen** oder Versteigerungserlösen an die empfangsberechtigte Person hat diese den ordnungsgemäßen Empfang zu bestätigen. Auf Antrag kann der empfangsberechtigten Person die Fundsache auch zugesandt oder der Versteigerungserlös überwiesen werden.

7.2

Vor der Herausgabe der Fundsache oder des Versteigerungserlöses an die empfangsberechtigte Person hat sich die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizeibehörde, solange sich die Fundsache noch bei ihr befindet, zu vergewissern, ob die Finderin oder der Finder der Herausgabe mit Rücksicht auf etwaige **Ersatz- oder Finderlohnansprüche** zugestimmt hat (vgl. Nummer 2.3 Buchstaben b und c sowie Nummer 2.4) oder zustimmt.

7.3

Eine **Mitwirkung** bei der **Einziehung und Weiterleitung** des gesetzlichen **Finderlohnes** (§ 971 BGB) obliegt den örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Gesetz **nicht** (vgl. Nummer 2.4). Eine Mitwirkung kann jedoch zweckmäßig sein, wenn dies von allen Beteiligten gewünscht wird und die beschleunigte Abwicklung der Fundsachenverwaltung hierdurch erleichtert wird.

7.4

Sofern eine Schusswaffe oder die Munition nicht an die Verliererin oder den Verlierer herausgegeben wird, etwa weil es an einer gültigen Waffenbesitzkarte fehlt, sind diese Gegenstände an das Landeskriminalamt abzugeben.

8

Eigentumserwerb an Fundsachen

8.1

Sind Fundsachen oder die an ihre Stelle getretenen Versteigerungserlöse gemäß § 976 BGB in das Eigentum der Gemeinde übergegangen, so sind sie in der Fundliste mit einem entsprechenden Vermerk zu streichen und unterliegen der **freien Verwertung** durch die Gemeinde.

8.2

Die der Finderin oder dem Finder für das Herausgabeverlangen zu setzende **Frist** nach § 976 Abs. 2 BGB soll nicht weniger als 4 Wochen betragen.

9

Gebühren und Auslagen

Die Erhebung von Gebühren und der Ersatz von Auslagen richten sich nach den Vorschriften des **Gebührengesetzes** für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) und der hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NRW. S. 924) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 2011).

10

Fundsachen in öffentlichen Behörden und Verkehrsanstalten

Vorschriften über die Behandlung von **Fundsachen in öffentlichen Behörden** und Verkehrsanstalten (vgl. § 978 BGB) werden von diesem Erlass nicht berührt.

11

Dienstanweisungen der örtlichen Ordnungsbehörden

Es bleibt den örtlichen Ordnungsbehörden überlassen, durch **eigene Dienstanweisungen** die Behandlung von Fundsachen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu regeln. Die Bestimmungen der Dienstanweisungen dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu diesem Runderlass stehen.

12

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt mein Runderlass vom 12. Dezember 1973 (SMBL. NRW. 2061) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1324.

221

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Öffentliche Bibliotheken

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 10. 10. 2001

Mein RdErl. v. 1. 1. 1999 (MBl. NRW. 1999 S. 155) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 5.1 Zeile 4 wird der Betrag „10.000,- DM“ durch den Betrag „5.000,- Euro“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2001 S. 1326.

239

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
II-5 – 2308.5.2 v. 12. 9. 2001

Die Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – II B 3 – 2308.5.2 – v. 15. 1. 1999 (SMBL. NRW. 239) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5.2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 wird der Betrag „7.500,- DM“ durch den Betrag „3.835 Euro“ ersetzt
 - 1.2 In Absatz 2 wird der Betrag „600,- DM“ durch den Betrag „307 Euro“ ersetzt
2. In Ziffer 5.2.2 wird der Betrag „10.000,- DM“ durch den Betrag „5.113 Euro“ ersetzt
3. Ziffer 8 wird wie folgt gefasst:

„Diese Richtlinien treten am 1. 1. 2002 in Kraft und gelten längstens bis zum 31. 12. 2003.“

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Punkt 3. wird die Angabe „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
 - 4.2 In Punkt 4. wird der Betrag „1.000 DM“ durch den Betrag „511 Euro“ ersetzt.
 - 4.3 In Punkt 5. wird die Angabe „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In Punkt 1. wird die Angabe „DM“ durch das Wort „Euro“ und die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ sowie in Punkt 3. und 5. jeweils die Angabe „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
6. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Angabe „DM“ durch das Wort „Euro“ und die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ sowie in § 2 die Angabe „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
7. In Anlage 4 wird jeweils die Angabe „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2001 S. 1326.

6301

Vereinfachung der Kassen- und Buchführung des Landes

RdErl. d. Finanzministeriums v. 19. 9. 2001 –
I 3 – 0200 – 5

Mein RdErl. v. 15. 6. 1960 (SMBl. NRW. 6301) wird im Einvernehmen mit allen Fachministerien ersatzlos aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 1327.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Republik Polen in Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 10. 2001 –
III.3-443.2-4/01

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Polen in Köln ernannten Frau Elzbieta Sobótka am 27. September 2001 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Andrzej Szyńska, am 31. Juli 2001 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2001 S. 1327.

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 13. 9. 2001 –
II A 2 – 66.2

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 5. 8. 1980 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2001 (GV. NRW. S. 198), wird bekanntgemacht:

1. Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten anzuwendenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den mit Bek. v. 18. 10. 2000 (MBl. NRW. S. 1553) für das Jahr 2001 festgelegten Rohbauwerte unverändert.
2. Der Stundensatz für das Jahr 2002 beträgt € 62,00.
3. Diese Bek. gilt ab dem 1. 1. 2002. ab diesem Datum ist die Bek. v. 18. 10. 2000 (MBl. NRW. S. 1553) nicht mehr anzuwenden.

– MBl. NRW. 2001 S. 1327.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569